

II - 2068 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1120 /J

1987 -10- 27

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. DILLERSBERGER, DR. STIX, HINTERMAYER, HUBER
an den Bundesminister für Justiz
betreffend verschenkte Milch der Inntal-Milch reg.Gen.m.b.H.

Bereits in der Anfrage 728/J vom 6.7.1987 haben die unterfertigten Abgeordneten in Zusammenhang mit der Tatsache, daß im Bereich der Inntal-Milch reg.Gen.m.b.H. in 6300 Wörgl zum Schaden der Genossenschaft und der Genossenschafter in den Monaten November 1986 bis einschließlich März 1987 Magermilch, zum Teil auch an Nichtmitglieder der Genossenschaft, verschenkt wurde, um Aufklärung ersucht.

Obwohl das Verschenken der Milch klar und eindeutig zumindest das Vergehen der Untreue nach § 153 StGB erfüllt, was allein schon durch die Überlegung klar wird, daß auch Magermilch ein Gut ist, für das ein Preis erzielt werden kann, der letztlich der Genossenschaft und den Genossenschaf tern zugute kommt, hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck zu 9 St 3371/87 die Strafanzeige gegen den verantwortlichen Geschäftsleiter der Genossenschaft, Hermann Horngacher, zurückgelegt.

In ihrer Begründung, die in der Folge gemäß § 48a StPO verlangt wurde, schreibt die Staatsanwaltschaft Innsbruck, daß die Vorgangsweise des Hermann Horngacher gerichtlich nicht strafbar sei, zumal sie einem Rundschreiben des Milchwirtschaftsfonds entspreche.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist nicht einsichtig, wieso ein Rundschreiben des Milchwirtschaftsfonds die Bestimmungen des Strafgesetzbuches aufzuheben imstande ist.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Stimmen Sie mit der Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck im Verfahren 9 St 3371/87 überein, wonach eine an sich als Untreue im Sinne des § 153 StGB zu qualifizierende strafbare Handlung dann gerichtlich nicht strafbar ist, wenn sie einem Rundschreiben des Milchwirtschaftsfonds entspricht?
2. Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß entgegen der rechtlich unhaltbaren Auffassung der Staatsanwaltschaft Innsbruck in diesem Verfahren sowohl die Organe der Inntal-Milch reg.Gen.m.b.H. in Wörgl als auch die Organe des Milchwirtschaftsfonds dafür zur Verantwortung gezogen werden, daß Milch aus der Produktion der Genossenschaft in erheblicher Menge verschenkt anstatt verkauft wurde und dadurch der Genossenschaft und den Genossenschaf tern erheblicher Schaden entstand?